

er besitzt geben, im Falle aber, dass er gar nichts besitzt, Prügelstrafe erleiden soll.

II, 1, 23. [R. II, 1, 21.] — Diese Antiqua, welche unverändert aus dem Codex Euricianus übernommen zu sein scheint, ist dem Inhalte nach, soweit sie auf die bairischen Verhältnisse anwendbar war, und zum Theil wörtlich in die Lex Baiuv. als IX, 17 aufgenommen. Sie verlangt in scharfem Gegensatze zu dem germanischen Process, dass der Richter jeden Rechtsstreit gründlich untersuchen und nur, wenn durch Zeugen und Urkundenbeweis die Wahrheit nicht zu ermitteln ist, die Entscheidung durch den Eid zulassen soll: 'Iudex ut bene causam agnoscat, primum testes interroget, deinde scripturas requirat, ut veritas possit certius inveniri, ne ad sacramentum facile veniatur . . . In his vero causis sacramenta prestantur, in quibus nullam scripturam vel probationem seu certa iudicia veritatis discussio iudicantis invenerit'.

Die Erwähnung der Zeugen, die ja ihre Aussagen auch beschwören mussten¹, im Gegensatz zu dem sacramentum, welches nur als letztes Auskunftsmittel zugelassen wird, zeigt, dass unter diesem nur der Parteieneid gemeint ist. Aus Chindasvinds Gesetze II, 2, 5 erhellt aber, dass es sich dabei nur um das wichtigste germanische Beweismittel, den Reinigungseid des Beklagten, handelt. Dort wird der Richter angewiesen, zunächst von beiden Parteien Beweise zu fordern: 'probatio ab utraque parte, hoc est tam a petente quam ab eo, qui petitur, debet inquiri'. Unter 'probatio' wird hier der Beweis durch Zeugen, Urkunden und anderes Beweismaterial, dessen freie Würdigung dem Richter überlassen zu sein scheint, verstanden. Erst wenn der Richter hieraus die Wahrheit nicht ermitteln kann, soll der Beklagte zum Reinigungseid zugelassen werden: 'si per probationem rei veritas investigare (lies: -ri) nequiverit, tunc ille, qui pulsatur, sacramentis se expiet'. Musste der Richter noch unter Chindasvind beim Versagen anderer Beweismittel den Beklagten zum Reinigungseid zulassen, so ist unzweifelhaft auch in unserer Antiqua nur an den Eid des Beklagten zu denken; und gewiss ist es kein Zufall, dass nach einer Formel aus Sisebuts Zeit, Form. Visig. n. 40, in einem Process, nachdem andere Beweismittel versagt haben, zuletzt dem Beklagten der Eid auferlegt wird, den dieser aber nicht zu leisten wagt, sodass der Kläger den Process gewinnt. Dieser Rest des

1) Conditiones für einen Zeugeneid Form. Visig. n. 39.